



Update Sozialpartnermodell (SPM)

Reine Beitragszusage vor dem Durchbruch in der Praxis?

Vorstellung & Agenda

Referent:innen



Dr. Lars Hinrichs, LL.M. (Univ. Stockholm)
Employment Law & Benefits
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Partner

Tel.: +49 40 3785 3828
E-Mail: hinrichs@deloitte.de



Dr. Klaus Friedrich
Financial Advisory/Actuarial and Insurance Services
Dipl.-Math., Aktuar (DAV) | Director
B&W Deloitte GmbH

Tel.: +49 30 25468 5849
E-Mail: kfriedrich@deloitte.de

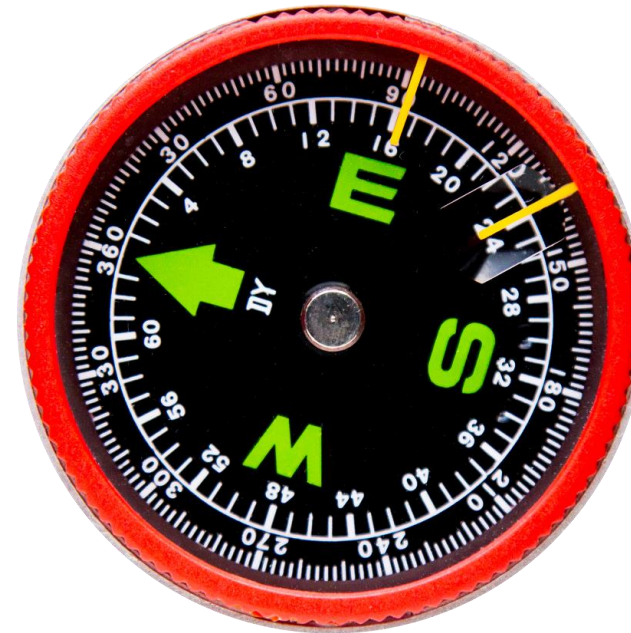


Elisa Ultsch
Employment Law & Benefits
Rechtsanwältin
Associate

Tel.: +49 40 3785 3022
E-Mail: eultsch@deloitte.de

Agenda

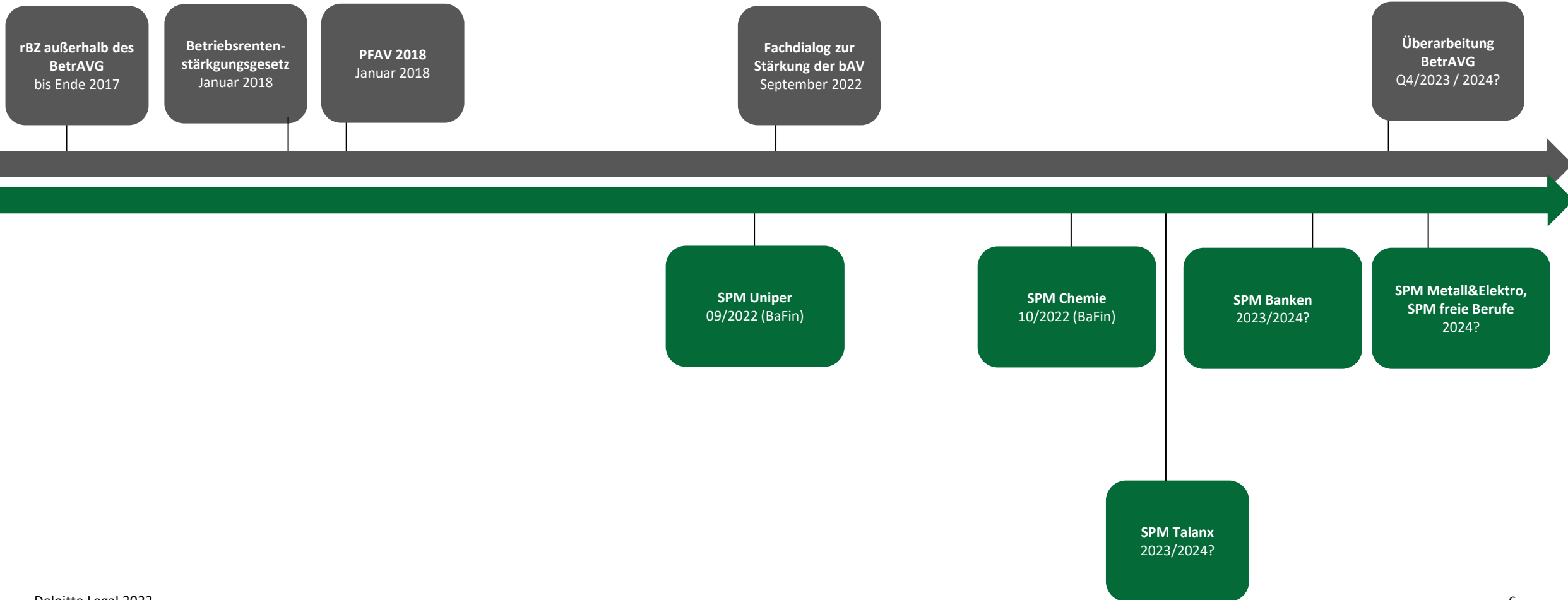
- I. Einführung
- II. Der allgemeine rechtliche Rahmen
- III. Aktuelle ausgewählte rechtliche Entwicklungen in der gestaltenden Praxis
- IV. Sicherheitsbeitrag und biometrische Absicherung: Restriktionen und Gestaltungsmöglichkeiten
- V. Q&A



Einführung

Einführung: Der lange Weg des Gesetzgebers und der ersten SPM-Modelle in der Praxis

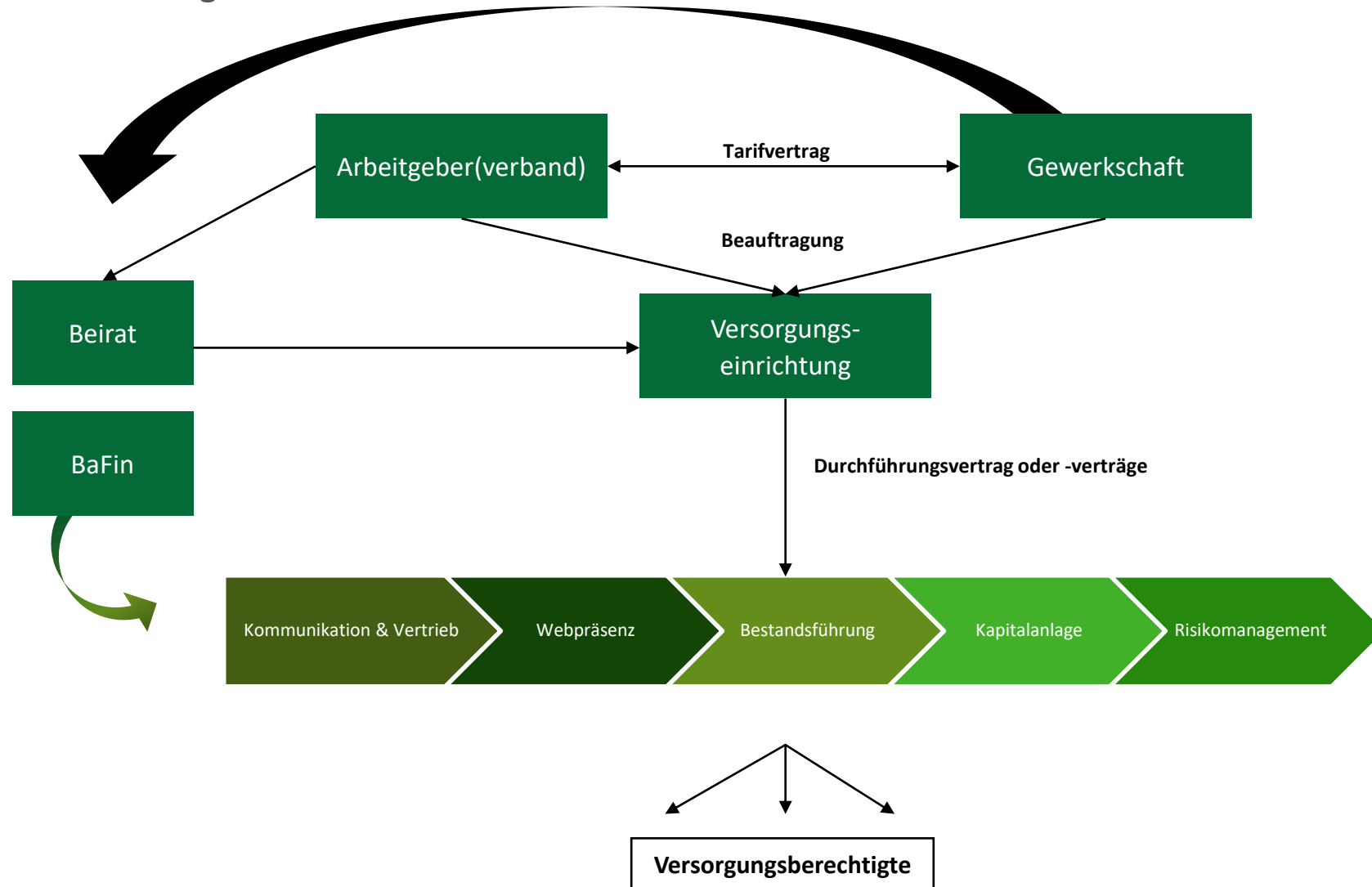
... to be continued



Der allgemeine rechtliche Rahmen

Der allgemeine rechtliche Rahmen

SPM: Die Grundaufstellung



Der allgemeine rechtliche Rahmen

SPM ... in Abgrenzung zu den tradierten bAV-Zusagen

Parameter	SPM	Tradierte bAV-Zusagen (Direktzusage, Direktversicherung, Pensionskasse, Unterstützungskasse, Pensionsfonds)
Leistung: Zusage (Mindest-Höhe)	Nein (Arbeitnehmer trägt Kapitalanlagerisiko)	Generell ja (abhängig u.a. von Finanzierungsquelle und von konkreter inhaltlicher Ausgestaltung)
Leistung: Haftung des Arbeitgebers aus der bAV-Zusage	Nur auf Beitragszahlungen („pay and forget“)	(1) Direktzusage: Unmittelbarer Erfüllungsanspruch (wirtschaftliche Reduzierung des Ausfinanzierungsrisikos durch CTA/Rückdeckungsversicherung) (2) Mittelbare Durchführungswege: Verschaffungsanspruch (§ 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG)
Leistung: Gesetzliche(r) Insolvenzschutz/-versicherungspflicht	Nein	(1) Direktzusage: nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 1 S. 1, 7ff. BetrAVG (2) Mittelbare Durchführungswege: nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 1 S. 2, 7ff. BetrAVG
Leistung: Anpassungs(prüfungs)pflcht des Arbeitgebers	Nein	Nach Maßgabe des § 16 BetrAVG (unter Berücksichtigung etwaiger (zusätzlicher) Zusagen in der bAV-Zusage)
Leistung: Rechtsgrundlage	Ausschließlich Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Dienstvereinbarung aufgrund eines Tarifvertrags (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG)	Abhängig von konkreten arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen generell alle in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen (u.a. Tarifvertrag, Betriebs-/Dienstvereinbarung, Arbeitsvertrag, Gesamtzusage, betriebliche Übung)
Finanzierung: Versorgungsleistungen	Durch Beiträge des Arbeitgebers/des Arbeitnehmers nach Maßgabe des § 2 BetrAVG i.V.m. TV SPM	(1) Arbeitgeberfinanziert: Alle Durchführungswege und abhängig von konkreter inhaltlicher Ausgestaltung der bAV-Zusage (Leistungszusage, BOLZ, BMZ) (2) Arbeitnehmerfinanziert: Alle Durchführungswege und abhängig von konkreter inhaltlicher Ausgestaltung (unter Berücksichtigung des § 1a BetrAVG)
Finanzierung: Kapital(anlage)risiken	Nach Maßgabe des § 23 BetrAVG; Administrationskosten in Beiträgen einkalkuliert	Nein (in Bezug auf Administrationskosten: Arbeitgeber kann v.a. bei externen Durchführungsweegen Zillmerungskosten auf bAV-Zusage umlegen (nach Maßgabe von BAG Ur. v. 15.09.2009, 3 AZR 17/09))
Portabilität der bAV-Zusage	Nur bei bestehendem SPM auch bei Folge-Arbeitgeber (§ 22 Abs. 3 Nr. 1b BetrAVG)	Generell im Rahmen des § 4 BetrAVG

Aktuelle ausgewählte rechtliche Entwicklungen in der gestaltenden Praxis

Aktuelle rechtliche Entwicklungen in der gestaltenden Praxis

Leistungsinhalt

Ausgangspunkt (de lege lata): Generell (nur) Rentenleistungen

- (1) § 22 Abs. 1 S. 1 BetrAVG i.V.m. (bereits abgeschlossenen) TV SPM: (Generell) Ausschließlich laufende (Renten-)Leistungen als Leistungsinhalt
- (2) Ausnahmsweise Abfindungsleistungen unter Beachtung der §§ 3, 19 und 22 Abs. 4 S. 3 BetrAVG



Blick in die Gegenwart/Zukunft (de lege ferenda): Auch Kapitalleistungen?

- (1) Auch zulässige Gewährung von Kapitalleistungen (Einmal-/Ratenzahlungen)
- (2) Mit möglichen Gestaltungsarten: (i) Regelungsautonomie im Tarifvertrag, (ii) Gesetzliche Vorgabe in §§ 21ff. BetrAVG

Aktuelle rechtliche Entwicklungen in der gestaltenden Praxis

Anwendungsbereich des konkreten SPM

Ausgangspunkt (de lege lata): Generell (nur) Tarifgebundene Arbeitgeber

- (1) § 21 BetrAVG i.V.m. (bereits abgeschlossenen) TV SPM: Ausschließlich Arbeitgeber, die entweder (i) Partei des Tarifvertrags (Firmentarifvertrag) oder (ii) tarifgebundenes Mitglied des den TV SPM abschließenden Arbeitgeberverbandes sind
- (2) § 24 BetrAVG: Individualvertragliche Vereinbarung über vollständige Anwendung des relevanten TV SPM (aber Folgefragen u.a. Finanzierungskosten nach § 21 BetrAVG etc.)



Blick in die Gegenwart/Zukunft (de lege ferenda): Auch nicht-TV SPM-tarifgebundene Arbeitgeber?

- (1) Nach aktueller Rechtslage arbeitsrechtlich plausibel verargumentierbar (aber bisherige Tarifverträge sehen faktisch keine Zutrittsmöglichkeit vor)
- (2) Vorschläge aus der Praxis: (i) (Ausschließliche) Öffnung durch Sozialpartner des konkreten SPM, (ii) Bundesweiter branchenübergreifender Tarifvertrag, (iii) Abschluss auch über Betriebsvereinbarung/Dienstvereinbarung
- (3) Status Quo Gesetzgeber (Fachdialog bAV): Modifizierung §§ 22 und 24 BetrAVG

Aktuelle rechtliche Entwicklungen in der gestaltenden Praxis

Ablösung bestehender bAV-Zusagen

Ausgangspunkt (de lege lata): Plausibel, aber von Gesetzgeber nicht gewünscht

- (1) Ausgangspunkt § 21 Abs. 2 BetrAVG: Tarifvertragsparteien sollen im Rahmen von SPM-Tarifverträgen bereits bestehende Betriebsrentensysteme angemessen berücksichtigen
- (2) Arbeitsrechtlich plausibel: Ablösung aufgrund (i) Betriebsvereinbarung unter Beachtung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit, (ii) aufgrund individualrechtlicher Vereinbarung unter Beachtung des Günstigkeitsprinzips



Blick in die Gegenwart/Zukunft (de lege ferenda): Praktische Umsetzung der arbeitsrechtlich plausiblen Vorgehensweise

- (1) Bei Ablösung aufgrund Betriebsvereinbarung: Unmittelbare Anwendung der Kriterien gemäß der 3-Stufen-Theorie des BAG generell möglich; im Einzelfall maßgeblich konkrete Ausgestaltung der aktuellen bAV-Zusage (endgehaltsbezogen? beitragsorientiert?)
- (2) Bei Ablösung aufgrund tarifvertraglicher Regelung: Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit aus Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)

Aktuelle rechtliche Entwicklungen in der gestaltenden Praxis

Portabilität von bAV-Zusagen aufgrund SPM

Ausgangspunkt (de lege lata): Nur bei Einbringung in SPM bei neuem Arbeitgeber

- (1) Ausgangspunkt § 22 Abs. 3 Nr. 1b) BetrAVG: Einbringung in SPM bei neuem Arbeitgeber
- (2) Rechtsfolge: Keine Portabilitätsmöglichkeit, sofern neuer Arbeitgeber kein SPM anwendet



Blick in die Gegenwart/Zukunft (de lege ferenda): Auch Einbringung in tradierte bAV-Zusagen (nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 BetrAVG)

- (1) Als Portabilität des Anwartschaftswerts aus der rBZ
- (2) Mit Einfügung in § 4 Abs. 3 BetrAVG

Sicherungsbeitrag und biometrische Absicherung: Restriktionen und Gestaltungsmöglichkeiten

Grundlagen und ausgewählte Details





Die reine Beitragszusage im Sozialpartnermodell

Regelungen in der Pensionsfondsaufsichtsverordnung PFAV

PFAV Teil 2 – Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung (1/3)

Eine Übersicht

- § 33 Anwendungsbereich
 - Durchführende Einrichtungen: Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktvers.
- § 34 Vermögensanlage
 - Anlage der Beiträge gemäß §§ 16 - 20 PFAV
- § 35 Deckungsrückstellung
 - Ansparphase: aus den Erträgen kann eine kollektive Deckungsrückstellung gebildet werden, die den Anwärtern insgesamt zuzuordnen ist
 - Rentenbezugszeit: retrospektive Methode zur Bildung der DRSt. – zu Rentenbeginn: DRSt. = das vorhandene Versorgungskapital des Anwärters
 - Mit den Sicherheitsbeiträgen nach § 23 Abs. 1 BetrAVG kann eine zusätzliche Deckungsrückstellung gebildet werden, die den Versorgungsberechtigten insgesamt zugeordnet werden kann
- § 36 Kapitaldeckungsgrad
 - Best Estimate Rechnungsgrundlagen
 - Kapitaldeckungsgrad = 100*
(Deckungsrückstellung für Rentner / Barwert der Leistungen an Rentner)
 - Kapitaldeckungsgrad darf 125 Prozent nicht übersteigen
- § 37 Anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung
 - Aus Versorgungskapital wird Rente ermittelt
 - Der Zins darf vorsichtig gewählt werden (kein Best Estimate!)
 - Daraus ergibt sich ein Puffer – aber:
Begrenzung des Kapitaldeckungsgrads nach oben beachten
- § 38 Anpassung der lebenslangen Zahlungen
 - $100 \% \leq \text{Kapitaldeckungsgrad} \leq 125 \%$
 - Vorstehende Begrenzungen sind jederzeit einzuhalten
 - Bei Unterschreiten der 100 %: Leistung entsprechend zu reduzieren
 - Bei Überschreiten der 125 %: Leistung entsprechend zu erhöhen – dabei muss nach der Erhöhung ein Kapitaldeckungsgrad von 110 % erreicht werden

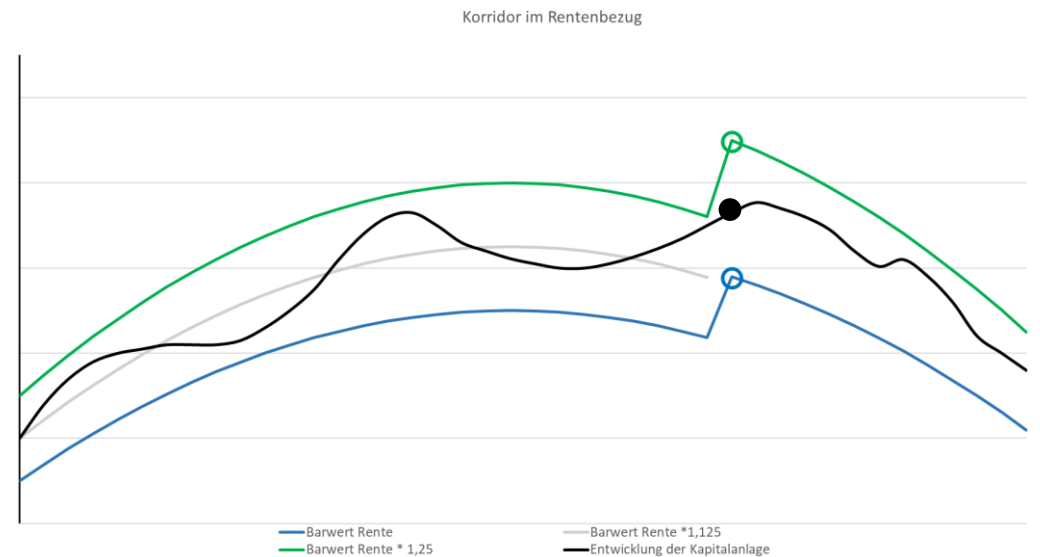
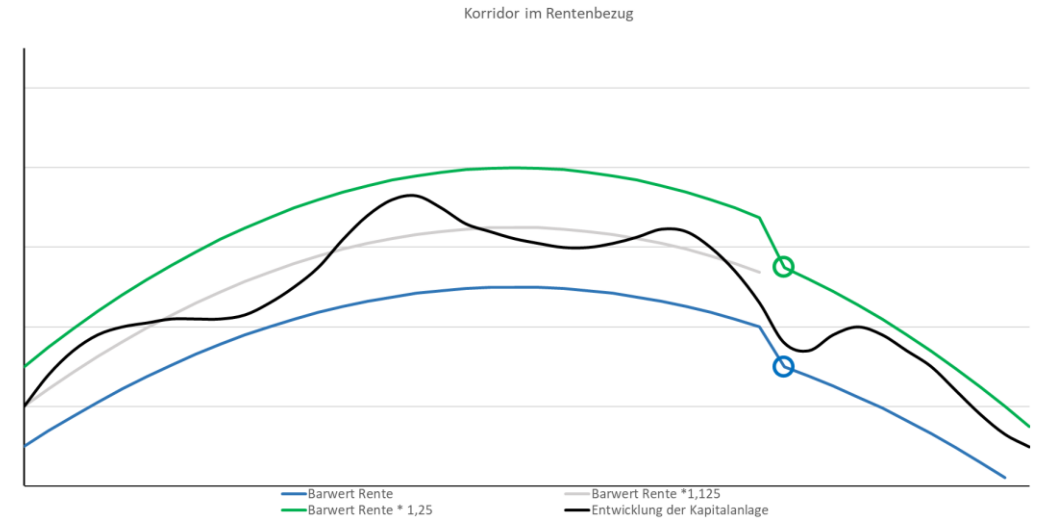
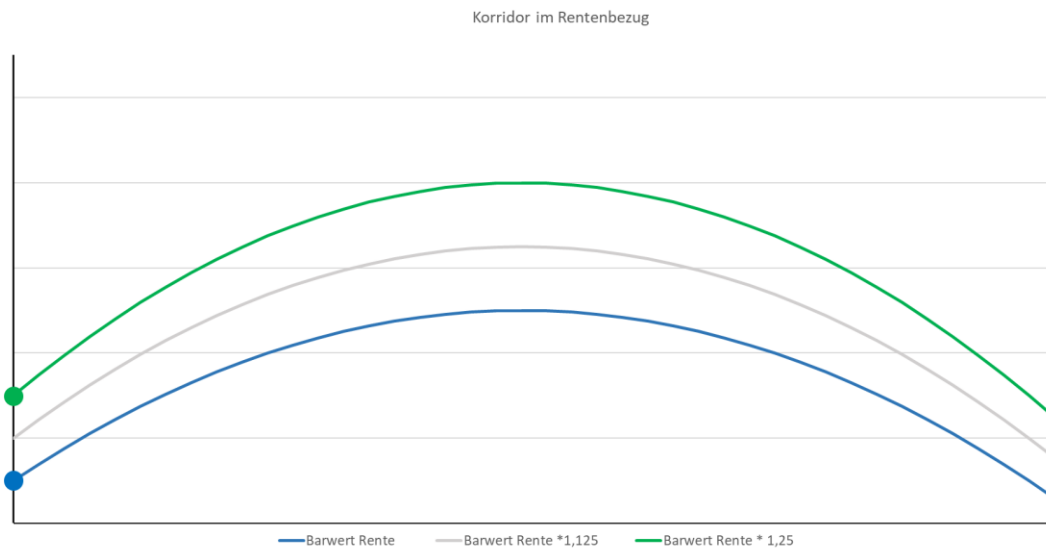
Die reine Beitragszusage im Sozialpartnermodell

Regelungen in der Pensionsfondsaufsichtsverordnung PFAV

PFAV Teil 2 – Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung (2/3)



Den Puffer im Rentenbezug kann man sich als Korridor vorstellen





Die reine Beitragszusage im Sozialpartnermodell

Regelungen in der Pensionsfondsaufsichtsverordnung PFAV

PFAV Teil 2 – Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung (3/3)

Eine Übersicht (Fortsetzung)

- § 39 Risikomanagement
 - Tarifverträge berücksichtigen
 - Insbesondere Regelungen zur Volatilität
 - Aufsichtsrecht
 - Proportionalität
- § 40 Risikoberichte
- § 41 Laufende Informationspflichten gegenüber den Versorgungsanwärtern und Rentenempfängern
- § 42 Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde
 - Vereinbarung mit den Sozialpartnern
 - Tarifvertrag
 - ...
 - Spätestens 7 Monate nach Ende des Geschäftsjahres:
 - Höhe des Kapitaldeckungsgrads und der Obergrenze
 - Annahmen und Methoden zur Festlegung der Rente
 - Ausmaß von Anpassungen und Annahmen sowie Methoden





Einige Grundlagen im Wortlaut

Sicherungsbeitrag, Deckungsrückstellung, Kapitaldeckungsgrad

§ 23 BetrAVG Zusatzbeiträge des AG

- (1) Zur Absicherung der reinen Beitragszusage soll im Tarifvertrag ein Sicherungsbeitrag vereinbart werden.

§ 35 PFAV Deckungsrückstellung

- (1) In der Ansparphase ist die Deckungsrückstellung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge und der daraus erzielten Erträge. Dabei kann ein kollektives Versorgungskapital gebildet werden, das den Versorgungsanwärtern insgesamt planmäßig zugerechnet ist.
- (2) In der Rentenbezugszeit ist die Deckungsrückstellung nach der retrospektiven Methode zu bilden, wobei die Deckungsrückstellung bei Rentenbeginn dem vorhandenen Versorgungskapital des Versorgungsanwärters entspricht.
- (3) Mit Zusatzbeiträgen nach § 23 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes und daraus erzielten Erträgen kann eine zusätzliche Deckungsrückstellung gebildet werden, die den Versorgungsberechtigten insgesamt zugeordnet ist.

§ 36 PFAV Kapitaldeckungsgrad

- (1) Der Kapitaldeckungsgrad ist das Verhältnis der Deckungsrückstellung, die nach § 35 Absatz 2 für die Rentenempfänger zu bilden ist, zum Barwert der durch die durchführende Einrichtung an diese Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen, gegebenenfalls einschließlich damit verbundener Anwartschaften auf Hinterbliebenenleistungen. Bei der Berechnung des Barwertes ist § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Kapitaldeckungsgrad darf 125 Prozent nicht übersteigen.

Einige Grundlagen im Wortlaut

Höhe der lebenslangen Leistung, Anpassung der Leistung



§ 37 PFAV Anfängliche Höhe der lebenslangen Leistung

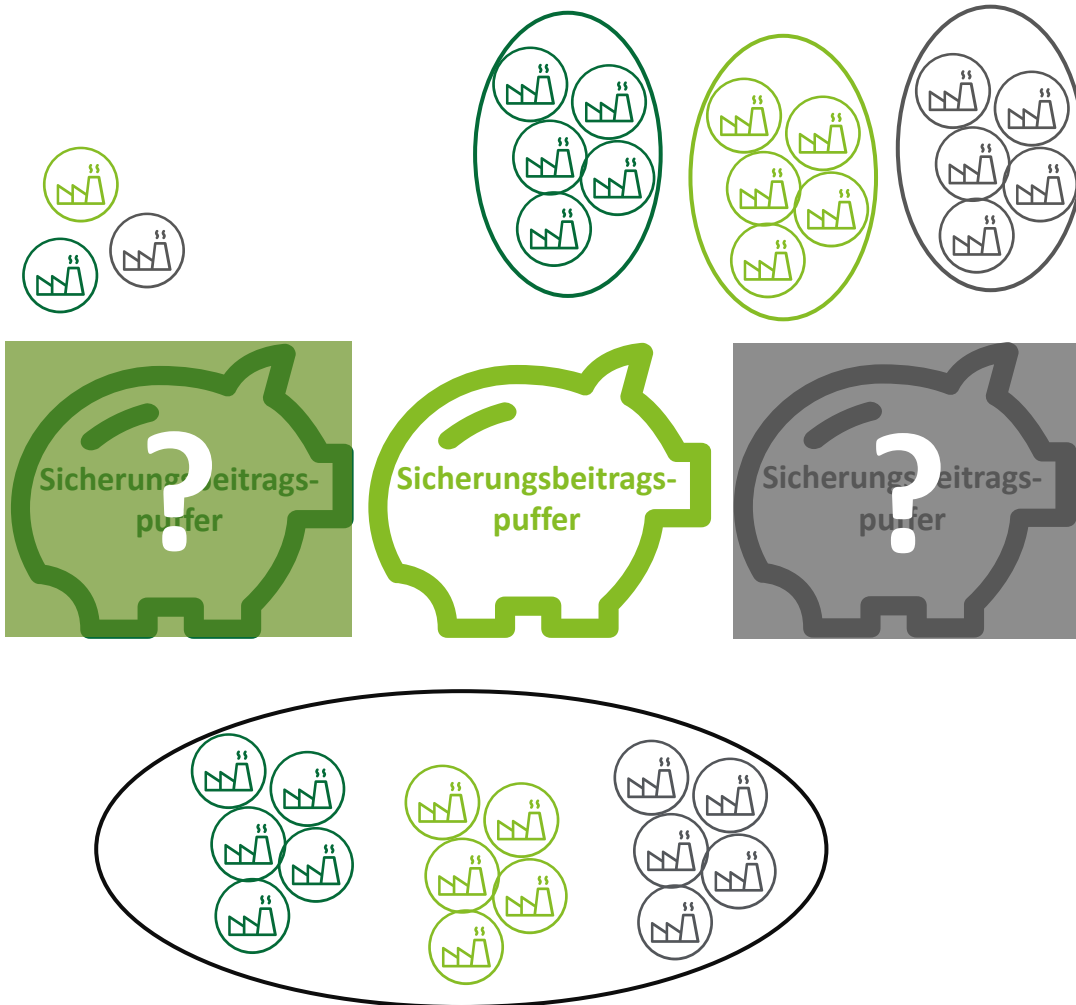
- (1) Die anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung ergibt sich durch Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Versorgungskapitals des Versorgungsanwärters. Bei der Verrentung sind die planmäßigen Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Im Übrigen sind die Rechnungsgrundlagen zu verwenden, mit denen der Barwert nach § 36 Absatz 1 Satz 2 berechnet wird. Abweichend von Satz 3 kann der Rechnungszins nach Maßgabe des Absatzes 2 vorsichtiger gewählt werden.
- (2) Der Rechnungszins zur Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Versorgungskapitals darf nur insoweit vorsichtiger gewählt werden, als sich für das Versorgungsverhältnis bei entsprechender Anwendung von § 36 Absatz 1 ein Kapitaldeckungsgrad ergibt, der die Obergrenze nach § 36 Absatz 2 nicht übersteigt.

§ 38 PFAV Anpassung der lebenslangen Leistung

- (1) Der Kapitaldeckungsgrad nach § 36 Absatz 1 darf 100 Prozent nicht unterschreiten und die Obergrenze nach § 36 Absatz 2 nicht übersteigen. Fällt der Kapitaldeckungsgrad unter 100 Prozent, sind die durch die durchführende Einrichtung an die Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen zu senken; bei einem zu hohen Kapitaldeckungsgrad sind diese Leistungen zu erhöhen. Nach der Anpassung der Leistungen muss die Anforderung nach Satz 1 wieder erfüllt sein.
- (2) Eine Erhöhung der Leistungen darf nur insoweit vorgenommen werden, als ein Kapitaldeckungsgrad von 110 Prozent nicht unterschritten wird.
- (3) Die durchführende Einrichtung hat zu gewährleisten, dass die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 jederzeit eingehalten wird. Mindestens einmal jährlich hat sie die an die Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Sicherungsbeitrag

Einheitlich – differenziert



Ausgangslage: Wir befinden uns in einem einheitlichen Sicherungsvermögen

- Sicherungsbeiträge werden für Arbeitgeber nicht in einer einheitlichen Höhe gezahlt
 - ➔ Begünstigte erhalten aus dem entsprechenden Sicherungspuffer ihres Arbeitgebers höchstens dann eine (anteilige) Sicherungsmaßnahme, wenn dieser arbeitgeberspezifische Sicherungspuffer ausreichend dimensioniert ist
- Sicherungsbeiträge, für verschiedenen Arbeitgebergruppen, in unterschiedlichen Prozentsätzen (der Beiträge) bemessen
 - ➔ kollektiver Gedanke innerhalb der jeweiligen Arbeitgebergruppe
 - ➔ Vorgehen bei etwaigen Kürzungserfordernissen

Festlegungen der Tarifvertragsparteien zur Höhe des Sicherungsbeitrags

- Verwaltungsaufwand
- Wechsler innerhalb der Branche
- Zusammenhang mit Anlagepolitik
 - Exkurs: gleiche Anlage oder Hedging-Gedanke

Festlegung für Ausgeschiedene

- Mit unverfallbarer Anwartschaft Ausgeschiedene: Fortführen der Versorgung mit eigenen Beiträgen

Einsatzmöglichkeiten

Verschiedene Optionen



Zu Rentenbeginn: Auffüllen des Versorgungskapitals

Wird avisierte Zielgröße des Versorgungskapitals zu Rentenbeginn nicht erreicht, können so Werteverluste während der Phase vor Rentenbeginn (teilweise) aufgefüllt werden (Kompensierung außergewöhnlicher Verluste)



Auffüllen im vorzeitigen Leistungsfall

- soweit nicht anderweitig gedeckt



Verhindern oder Reduktion von Leistungskürzungen

Einsatz bei Erreichen des Mindestkapitaldeckungsgrads von 100 % (+):

- Grundsätzliches Vorgehen
- Häufigkeit
- Umfang
- Zu verwendende Dimension
- Vollständig / teilweise



Ausgleich von Schwankungen vor Rentenbeginn

Nutznieser sind hier die Anwärter, für die eine Glättung bei volatiler Entwicklung des Versorgungskapitals durchgeführt wird

Dimension des Sicherungsbeitragspuffers

Möglichkeiten der Handhabung besonders großer Sicherungsbeitragspuffer



- Erhöhung des Rentnervermögens (vgl. § 35 Abs. 2 PFAV)

- Erhöhung der den Versorgungsberechtigten individuell zugeordneten Versorgungskapitalia

- Erhöhung des sogenannten Anwartschaftspuffers (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2 PFAV)

- Temporäres Nicht-Erheben von Sicherungsbeiträgen bis ein unterer Schwellenwert des Sicherungsbeitragspuffers erreicht oder unterschritten wird



Partizipation am Sicherungsbeitragspuffer im Laufe der Zeit

Kollektive Sicht – individuelle Sicht

Grundsätzliches zur Partizipation



Unterschiedliche Personengruppen



Funktionieren des Systems SPM

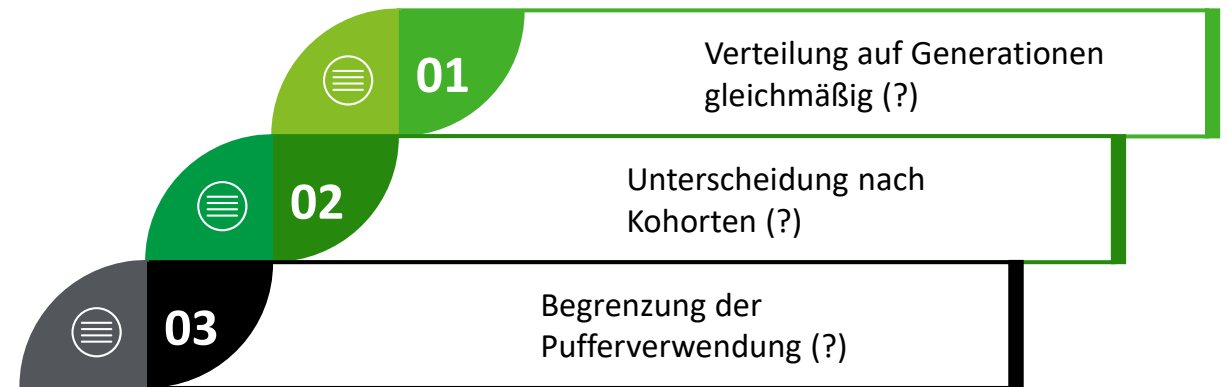


Vorteile für erste Rentnergenerationen (?)



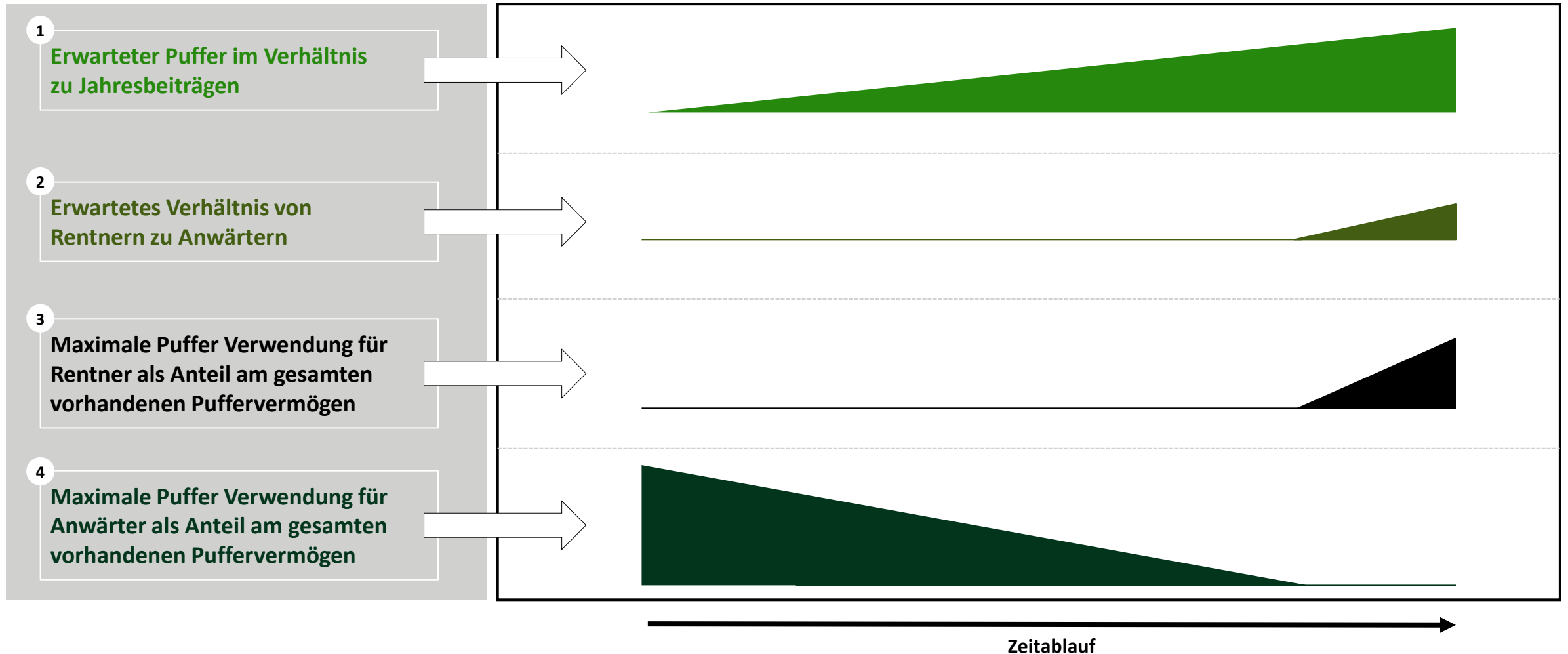
Nachteile für letzte Rentnergeneration (?)

Überlegungen zur Handhabung



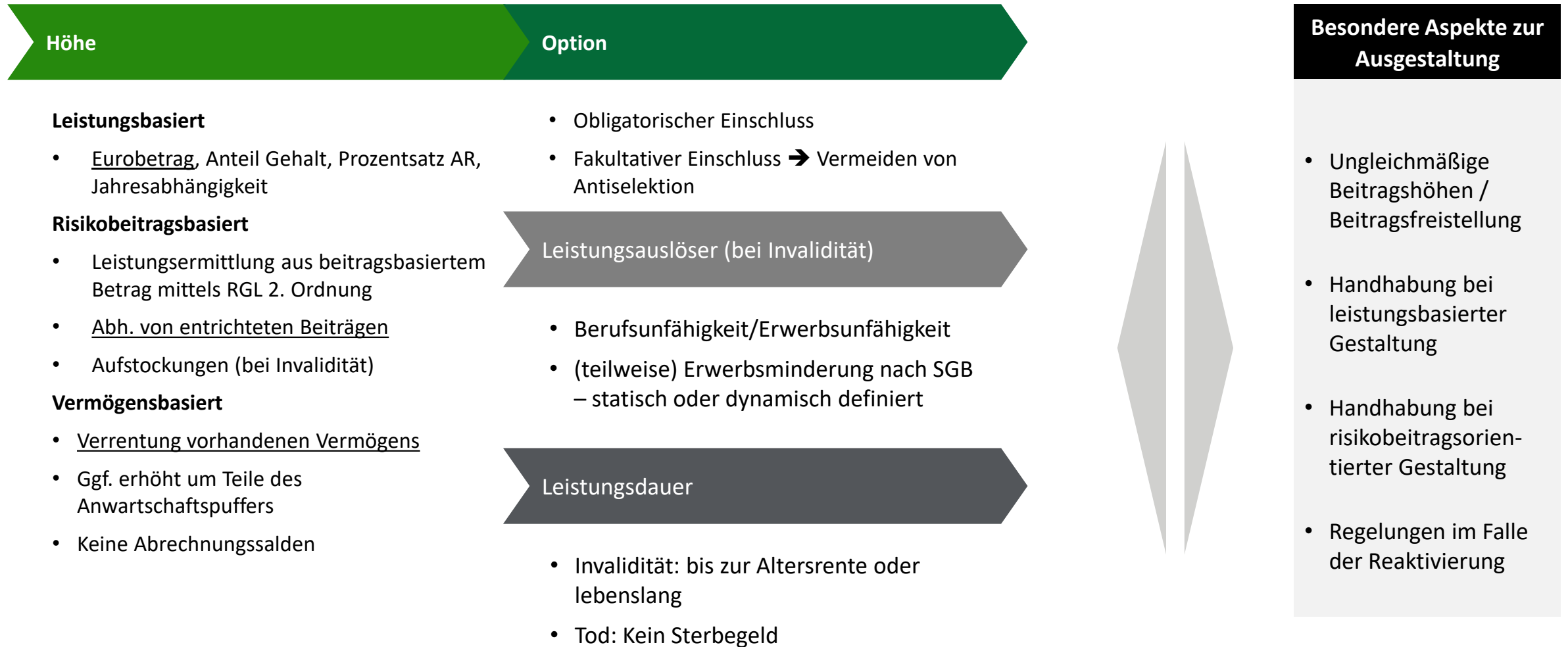
Stabilisierung der Beginn Phase eines SPM

Grundsätzliche Überlegungen zur (begrenzten / andauernden) Stabilisierung von Anwartschaften (illustrativ)



Biometrische Absicherung in Sozialpartnermodellen

Invaliditäts- und Hinterbliebenenabsicherung



Separierung von Rentnerkollektiven

Vorteile und Nachteile



Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Rentnerkollektive

- Bei gleichem Sicherungsvermögen
 - Gleiche Kapitalanlagestrategie
 - Drei Kapitaldeckungsgrade
- Bei separaten Sicherungsvermögen
 - Unterschiedliche Kapitalanlagestrategien möglich
- Separierung der Rentnerkollektive
 - Adäquate Verrentungsfaktoren pro Kollektiv gestaltbar
 - Fehleinschätzungen einer Rentenart führen nicht zur Belastung der anderen Rentenarten
 - Rückdeckungsversicherungen: Überschüsse können im Kollektiv belassen werden



Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Rentnerkollektive

- Kleinere Kollektive → Höhere Schwankungen
- Höhere Komplexität

Rück(deckungs)versicherungen

Gestaltungen und ihre Auswirkungen



Risikobeitragsbasierte Festlegung von Risikoleistungen

- Risikobeiträge werden als Prämien für Risikorückdeckungsversicherungen genutzt
- Die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherungen können die in Aussicht gestellten Risikoleistungen darstellen – **aber keine Garantie!!!**




Leistungsbasierte Festlegung von Risikoleistungen

- Die Beträge für die Prämien für die Risikorückdeckungs- bzw. Rückversicherung werden dem Versorgungsvermögen des Anwärters entnommen
- Das im Leistungsfall fällig werdende Kapital wird bei Fälligkeit zur Erhöhung des Versorgungskapitals für den Begünstigten genutzt
- Ggf. regelmäßige Neubemessung des Beitrags für die Versicherung
- Möglichkeiten der Leistungsbemessung:
 - „Beispiel 1: Dem Versorgungsberechtigten wird die Höhe der für den Leistungsfall vereinbarten Einmalzahlung des Lebensversicherers/Rückversicherers mitgeteilt. Aus dieser Zahlung bildet sich dann zusammen mit dem vorhandenen Versorgungskapital die Startrente nach den Regeln in den AVB bzw. im Pensionsplan.
 - Beispiel 2: Dem Versorgungsberechtigten wird eine in Euro benannte Anfangsrente im Leistungsfall in Aussicht gestellt. Diese errechnet sich aus der Einmalzahlung des Lebensversicherers/Rückversicherers und den aktuell vorliegenden Rentenfaktoren beim Versorgungsträger. Unter der Annahme, dass sich der Rentenfaktor nur einmal jährlich ändert und die rückgedeckte/-versicherte Einmalleistung ebenfalls auf jährlicher Basis adjustiert wird, *kann damit eine quasi garantierte Anfangsrente zugesagt werden*. Die tatsächlich gezahlte Rente ergibt sich dann zusammen mit dem bereits vorhandenen Versorgungskapital.“*

* s. Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung der DAV: Invaliditäts- und Hinterbliebenenabsicherung bei der reinen Beitragszusage Köln, 09. Mai 2023

Q&A



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

Ihr Kontakt



Dr. Lars Hinrichs, LL.M. (Univ. Stockholm)
Employment Law & Benefits
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Partner

Tel.: +49 40 3785 3828
E-Mail: hinrichs@deloitte.de



Dr. Klaus Friedrich
Financial Advisory/Actuarial and Insurance Services
Dipl.-Math., Aktuar (DAV) | Director
B&W Deloitte GmbH

Tel.: +49 30 25468 5849
E-Mail: kfriedrich@deloitte.de



Elisa Ultsch
Employment Law & Benefits
Rechtsanwältin
Associate

Tel.: +49 40 3785 3022
E-Mail: eultsch@deloitte.de

Deloitte Legal

Experience the future of law, today

Erleben Sie die Zukunft der Rechtsberatung schon jetzt

Deloitte Legal, das sind

mehr als **2.500** Rechtsanwälte
in **75+** Ländern



die eng zusammenarbeiten
über nationale Grenzen hinweg und
gemeinsam mit anderen Deloitte-
Geschäftsbereichen

Services von Deloitte Legal

Unsere drei sich überschneidenden Servicebereiche ermöglichen es uns, unsere Mandanten wann und wo benötigt und in der jeweils optimal geeigneten Form bei der Realisierung ihrer Visionen zu beraten.



Rechtsberatung

Modelle, Konzepte und
Systeme zur
Effizienzsteigerung

Outsourcing und Legal
Managed Services

Wir schaffen (Mehr)Werte

Als Teil des weltweiten Deloitte-Netzwerks arbeitet Deloitte Legal mit einer Vielzahl anderer Fachrichtungen zusammen und bietet multinationale juristische Lösungen und weltweit integrierten Service:



in Einklang

mit Ihrer unternehmensweiten
Vision



maßgeschneidert

für Ihre Geschäftsbereiche und
Niederlassungen



technologiestützt

für verbesserte Zusammenarbeit und
Transparenz



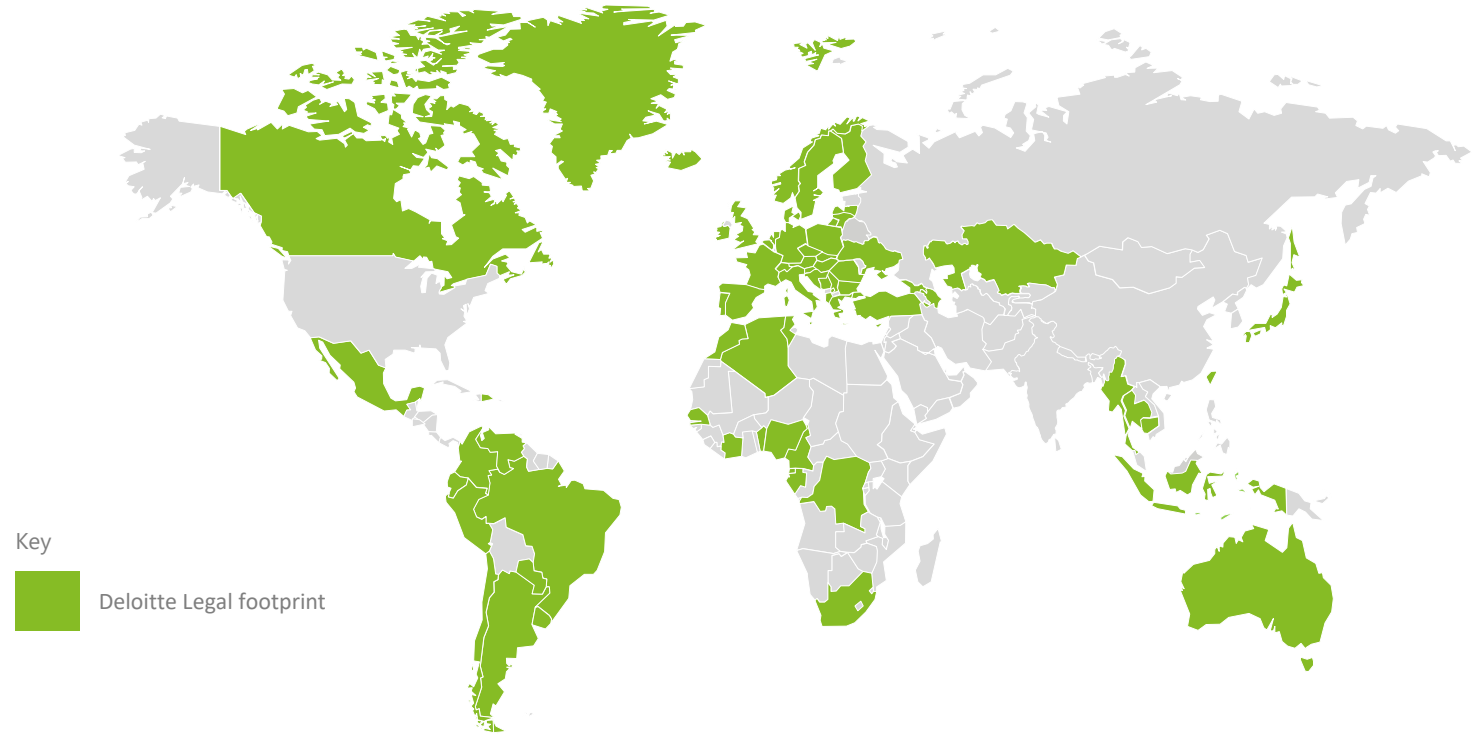
abgestimmt

auf Ihre regulatorischen
Anforderungen

Deloitte Legal ist weltweit stark aufgestellt

Es kann sehr herausfordernd sein, eine Vielzahl von Rechtsberatern rund um die Welt zu koordinieren, ohne dabei einzelne Aspekte aus den Augen zu verlieren.

Als eine der weltweit führenden Rechtsberatungen unterstützt Deloitte Legal Sie bei der Bewältigung von Herausforderungen und der Verwirklichung Ihrer Vision; dabei ist Deloitte Legal Ihr zentraler Kontakt für Ihren weltweiten juristischen Beratungsbedarf.



Deloitte Legal practices

- | | | | | | |
|---------------|------------------------|--------------------------|-----------------|------------------|--------------------|
| 1. Albania | 15. Chile | 29. Gabon | 43. Kazakhstan | 57. Peru | 71. Thailand |
| 2. Algeria | 16. Colombia | 30. Georgia | 44. Kosovo | 58. Poland | 72. Tunisia |
| 3. Argentina | 17. Costa Rica | 31. Germany | 45. Latvia | 59. Portugal | 73. Turkey |
| 4. Australia | 18. Croatia | 32. Greece | 46. Lithuania | 60. Romania | 74. Ukraine |
| 5. Austria | 19. Cyprus | 33. Guatemala | 47. Malta | 61. Senegal | 75. Uruguay |
| 6. Azerbaijan | 20. Czech Rep. | 34. Honduras | 48. Mexico | 62. Serbia | 76. United Kingdom |
| 7. Belgium | 21. Dem Rep of Congo | 35. Hong Kong SAR, China | 49. Montenegro | 63. Singapore | 77. Venezuela |
| 8. Benin | 22. Denmark | 36. Hungary | 50. Morocco | 64. Slovakia | |
| 9. Bosnia | 23. Dominican Republic | 37. Iceland | 51. Myanmar | 65. Slovenia | |
| 10. Brazil | 24. Ecuador | 38. Indonesia | 52. Netherlands | 66. South Africa | |
| 11. Bulgaria | 25. El Salvador | 39. Ireland | 53. Nicaragua | 67. Spain | |
| 12. Cambodia | 26. Equatorial Guinea | 40. Italy | 54. Nigeria | 68. Sweden | |
| 13. Cameroon | 27. Finland | 41. Ivory Coast | 55. Norway | 69. Switzerland | |
| 14. Canada | 28. France | 42. Japan | 56. Paraguay | 70. Taiwan | |



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 415.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.